Einleitung.

Das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich ist von der Gesetzgebung, von der Gefängnißwissenschaft und von der Praxis in vollem Maße anerkannt.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthält nur einige wenige und sehr dürftige Bestimmungen über Form und Inhalt der einzelnen Strafarten, welcher Umstand den Gesetzgeber zu der Aeußerung in den Motiven zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund veranlaßte:

> „Das darf als ein von allen Staaten im Bundesgebiete gleichmäßig anzustrebendes Ziel vorausgesetzt werden, daß die Strafanstalten allmählich überall nach möglichst gleichmäßigen, einheitlichen Grundsätzen einzurichten und zu verwalten sein werden, weil nur erst dann, wenn die nach einem und demselben Strafgesetze erkannte Strafe überall im Bundesgebiete unter denselben Bedingungen und Formen zur Vollstreckung gelangt, die durch das Strafgesetzbuch gegebene Rechtseinheit auch in der Strafvollstreckungs-Instanz zu ihrer thatsächlichen Folge gebracht wird."

Auch der Reichstag hat bei der Berathung des St.G.B. für den Norddeutschen Bund am 4. März 1870 den Beschluß gefaßt,

> „den Bundeskanzler aufzufordern, eine Vorlage des Bundesraths herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet wird, welcher die oberste Aufsicht über die sämmtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten obliegt".

Eine das gleiche Ziel verfolgende Resolution wurde im deutschen Reichstage in der Sitzung vom 29. Januar 1875 auf Antrag des Abgeordneten Dr. Tellkampf gefaßt und am 21. Dezember 1876 bei Berathung der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben beschlossen:

> „den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter Festhaltung der im Strafgesetzbuch über die Freiheitsstrafen enthaltenen Bestimmungen die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in Ansehung der Gefängnißeinrichtung, der Verpflegung, Beschäftigung und Behandlung der Sträflinge gesetzlich gleichmäßig für das Deutsche Reich geregelt werde".

Am 19. März 1879 wurde ein vom Reichs-Justizamte ausgearbeiteter Gesetzentwurf nach Berathung mit einer aus Praktikern zusammengesetzten Kommission festgestellt. Derselbe kam auch im Justizausschusse des Bundesrathes zur Berathung, wurde jedoch dem Reichstage nicht vorgelegt.

Im Jahre 1887 kam der Gegenstand noch einmal im Reichstage zur Sprache, indem der Abgeordnete Johannsen den Antrag einbrachte, den Reichskanzler zu ersuchen, eine Durchsicht der Bestimmungen über das Gefängniß- und Strafvollstreckungswesen dem Reichstage zu unterbreiten.*)

Die in fachwissenschaftlichen Kreisen entwickelte Thätigkeit zur Herbeiführung eines Gefängnißgesetzes anlangend, so ist zunächst auf die Verhandlungen des Vereines Deutscher Strafanstaltsbeamter zu Berlin 1870, ferner auf diejenigen des Nordwest-deutschen Ver. f. Gefängnißwesen 1876 zu verweisen.**)

Erstere Versammlung hat ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß die Gemeinsamkeit des Strafrechtes im Deutschen Reiche durch die Verschiedenheit der Strafvollstreckung zu einer illusorischen gemacht, und daß es zur Beseitigung dieses Uebelstandes der Aufstellung von

---

*) cf. von Jagemann Handb. des Gef.-Wes. Bd. I. S. 150—153.
Dr. Föhring, die Reform und der heutige Stand des Gefängnißwesens in Hamburg. S. 79 ff.
Bl. f. Gef.-Kunde. Bd. XIV. S. 141, 381.
Bd. XXII. S. 269.

**) s. Bl. f. Gef.-Kunde Bd. X. S. 51.
Org. des Nordw. Ver. f. Gef.-Wes. Heft I. S. 13 ff.

Normalvorschriften für die Hauptzweige der Gefängnißverwaltung bedürfe.

Der Nordwest-deutsche Ver. f. Gefängnißwesen hat sich über die These geeinigt, „Grundlage der Neu-Organisation des Gefängnißwesens in Deutschland bilde ein Reichs-Strafvollzugsgesetz, wodurch die einheitliche Organisation des Gefängnißwesens festgestellt werde".

Der von den gesetzgebenden Faktoren wie von den berufensten Vertretern der Gefängnißwissenschaft wiederholt mit größtem Nachdruck geäußerte Wunsch nach einheitlicher Regelung durch die Reichsgesetzgebung ist bis zum heutigen Tag unerfüllt geblieben, während das Bedürfniß seiner Erfüllung sich von Tag zu Tag mehr fühlbar macht.

Die gegenwärtigen Zustände im Strafvollzuge, welche den Gegenstand lauter und berechtigter Klage bilden, erheischen dringend baldige Abhülfe, sie sollten, wenn das Ansehen unserer Strafrechtspflege nicht in bedenklicher Weise Nothleiden soll, baldigst Aenderung und Besserung erfahren. Dazu nach Kräften beizutragen, scheint mir Pflicht eines Jeden zu sein, welchen Sachkunde und Erfahrung berechtigen, über die Sache ein Urtheil zu fällen.

Möge es daher dem Fachmanne, welcher über jene beiden Voraussetzungen verfügen zu können glaubt, vergönnt sein, über unsere zur Zeit noch offene Frage seine Ansichten und Wünsche in Nachstehendem frei und offen kundzugeben.

Zweifellos wird dem bestehenden Bedürfnisse und unseren oft geäußerten Wünschen dadurch noch nicht genügt, daß im Wege der Gesetzgebung für möglichste Uebereinstimmung im Vollzuge der Freiheitsstrafe gesorgt werde.

Wir haben vor Allem anzustreben, daß die Strafe rationell, d. h. ihrem Zwecke gemäß, gestaltet werde, daß die Bedingungen ihrer Wirksamkeit und die nöthigen Bürgschaften ihres Erfolges gesichert werden. Der dermalige Vollzug der Freiheitsstrafen, der kurzzeitigen wie der langzeitigen, hat Mißerfolge in erschreckender Menge aufzuweisen. Ein sprechendes Zeugniß für diese schwere Anklage bilden die Zahlen unserer Rückfallsstatistik.*)

---

*) Ueber Umfang des Rückfalls s.:

Sichart, Ueber Rückfälligkeit der Verbrecher. S. 8 ff.

Handbuch des Gefängnißwesens Bd. II S. 510 ff.

Nach neuerlichen von mir angestellten Erhebungen sind von den aus dem Zuchthause Ludwigsburg 1885/6 entlassenen Gefangenen innerhalb 5 Jahren

Als das Haupthinderniß, welches wirksamen und erfolgreichen Strafen im Wege steht, müssen wir den Umstand bezeichnen, daß unsere Strafgesetzgebung und unsere Strafrechtspflege heute noch von der abstrakten und gänzlich unfruchtbaren Gerechtigkeits- oder Vergeltungs-Theorie beherrscht werden.*)

Nach der Größe der Schuld unterscheidet das Strafgesetz zwischen Verbrechen und Vergehen, nach dem gleichem Maßstabe wird auf Zuchthaus oder auf Gefängniß erkannt.

Nun aber ist es ein großer, leider noch immer festgehaltener Irrthum, der namentlich auch in den Hausordnungen unserer Gefängnisse und Zuchthäuser klar und deutlich sich ausgesprochen findet, daß mit der Gerechtigkeitsstrafe sich auch die sog. Nebenzwecke der Strafe — Besserung und Abschreckung — verfolgen und erreichen lassen.

Das hierauf gerichtete Streben gleicht dem Versuche des Gärtners, Früchte verschiedener Gattung, wie Aepfel, Trauben und Feigen, vom gleichen Stamme ernten zu wollen.

Eine der Intention des Gesetzgebers entsprechende, auf das Prinzip der vergeltenden Gerechtigkeit gegründete Differenzirung zwischen der harten und schweren Zuchthausstrafe einerseits und zwischen der milderen und leichteren Gefängnißstrafe andererseits würde dahin führen, daß erstere Strafart an besserungsfähigen Verurtheilten das Gegentheil von Besserung, die letztere dagegen auf wiederholt rückfällige, dem Verbrechen ganz und gar ergebene Individuen nichts weniger als abschreckend wirken würde.

Beiderlei Kategorien von Verurtheilten aber finden sich, gerade weil die Strafe immer nur nach der Verschuldung, die der Uebelthäter bei Verübung des letzten Verbrechens auf sich geladen hat, erkannt wird, in ziemlich gleichem Zahlenverhältnisse in unseren Gefangenanstalten wie in unseren Zuchthäusern durcheinander gemengt;

---

wieder bestraft worden: mit Zuchthaus 29 %, mit Gefängniß 26 %. Von sämmtlichen Rückfällen treffen 62 % auf das erste Jahr nach der Entlassung. Von 286 Entlassenen wurden 203 wieder bestraft. Die ihnen zuerkannten Strafen waren 164 Zuchthaus-, 203 Gefängniß- und 825 Haftstrafen; zusammen 1192 Strafen, d. i. nahezu 6 pro Kopf.

*) Prins Criminalité et répression 1886: „Die Ursache davon, daß die Statistik uns keine Abnahme der Rückfälle, keine Verminderung in der Zahl der Verbrechen zeigt, liegt darin, daß die Gerechtigkeit, statt sich auf das Leben zu gründen, in Abstraktion sich verliert; die Binde um die Augen, verkennt sie die großartige Tragik der Menschheit; sie verkennt das Leben, und das Leben wendet sich ab von ihr."

der Charakter der Bevölkerung beider Arten von Strafanstalten ist so ziemlich der gleiche.

Daraus erklärt sich und läßt sich auch bis zu einem gewissen Grade rechtfertigen, daß der vom Gesetzgeber beabsichtigte und bestimmt ausgesprochene Unterschied zwischen beiden Strafarten im Strafvollzuge nicht zur Geltung kommt, daß die Hausordnungen für unsere Landesgefängnisse wie für unsere Zuchthäuser, abgesehen von einigen unwesentlichen Punkten, fast wörtlich mit einander übereinstimmen. Auch dem Entwurfe eines Strafvollzugsgesetzes von 1879 ist es nicht gelungen, Unterschiede im Vollzuge der beiden Strafarten von namhafter Bedeutung festzustellen.

Mit der oben erwähnten Thatsache rechnend, daß mehr oder weniger in jeder Strafanstalt neben besserungsfähigen und besserungswilligen Verurtheilten sich Individuen befinden, welche als habituelle und professionelle Verbrecher zu betrachten sind, hat man Hausordnungen verabfaßt, welche auf beide grundverschiedene Kategorien von Verbrechern passen sollten, in Wirklichkeit aber, da das gleiche Mittel doch unmöglich für ganz verschiedene Krankheiten sich eignen kann, ihren Zweck in der Hauptsache beiden gegenüber verfehlen.

Der große Fehler, den unser Strafvollzug aufweist, besteht darin, daß er den großen und gewaltigen Unterschied, der zwischen Affekt- und Gelegenheitsverbrechern einerseits und gewohnheitsmäßigem und gewerbsmäßigem Verbrecherthum andererseits besteht, fast gänzlich unbeachtet läßt. Dieses hat, wie schon bemerkt, seinen Grund in der Gesetzgebung und Rechtspflege, nach deren oberstem Grundsatze durch Strafen das Verbrechen gesühnt und getilgt werden soll, wobei das Interesse der Gesellschaft für Wiedergewinnung oder Unschädlichmachung des Verbrechers nicht zu seinem Rechte kommt.

Ist die Absicht der Strafe blos Sühne und Vergeltung, dann sollte billiger und konsequenter Weise von ihrem Vollzuge keine weitere Wirkung erwartet und verlangt werden.

Will sich aber die Gesellschaft mit dem Gedanken nicht begnügen, daß der verletzten Gerechtigkeit durch die Strafe Genüge geschehen sei, will sie vielmehr greifbare Erfolge der Strafe sehen, will sie durch Verhängung von Strafen das Recht geschirmt wissen und die Gesellschaft vor weiteren Angriffen geschützt sehen, dann muß sie sich angelegen sein lassen, daß diese ihre vernünftige Anschauung in der Gesetzgebung zum Ausdruck komme und der Zweckgedanke auf dem ganzen Gebiete des Strafrechtes seine Verwirklichung finde.

Dieses würde geschehen, wenn die Gesetzgebung dem Richter und dem Strafvollzugsbeamten Strafen zur Verfügung stellte, deren Vollstreckung bürgerliche Besserung der besserungsfähigen, zeitweise Abschreckung oder dauernde Unschädlichmachung der inkorrigiblen Verurtheilten ermöglichte.

Dagegen würde ein Gefängnißgesetz, welches sich die Aufgabe stellte, dem das Strafgesetz beherrschenden Vergeltungsgedanken namentlich durch Vertiefung des Unterschiedes zwischen Gefängniß- und Zuchthaus-Strafe im Strafvollzuge prägnanten Ausdruck zu geben und zur vollen Geltung zu bringen, als eine Errungenschaft von sehr zweifelhaftem Werthe zu betrachten sein. Dasselbe würde nach meiner vollsten Ueberzeugung unsere seitherige Strafvollstreckung in keiner Weise verbessern, dasselbe müßte die zur Zeit bestehenden Uebelstände im Strafvollzuge nur vergrößern.

Die nach dem Maßstabe des Verschuldens erkannte und nach dem gleichen Maßstabe verschärfte Freiheitsstrafe des Zuchthauses würde, wie schon oben erwähnt, nothwendig in vielen Fällen durch allzu große Härte der Besserung der Verurtheilten entgegenwirken, während die leichtere Strafart des Gefängnisses in zahlreichen Fällen, wo nach der Natur der Verbrecher Hoffnung auf deren Besserung ausgeschlossen ist, den Zweck der Abschreckung wie der Sicherung verfehlen würde.

Erwägungen dieser Art sind es, welche in mir kein Bedauern über das Scheitern des Gesetzentwurfes von 1879 aufkommen lassen.

Strafvollzug ist gleichbedeutend mit Strafbehandlung der Verurtheilten. Bezüglich dieser stellen Wissenschaft und Praxis die wohlbegründete Forderung auf, daß Gefangene, welche durch wiederholtes Rückfälligwerden, durch ihre verbrecherische Vergangenheit ihre Unverbesserlichkeit in zweifelloser Weise offenbart haben, einer in allen Stücken strengeren Behandlungsweise unterworfen werden sollen, als solche Sträflinge, deren seitheriges Verhalten die Hoffnung auf bürgerliche Besserung nicht ausschließt.

Es wäre unklug und unmenschlich zugleich, Gefallene, welche von dem Wunsche erfüllt sind, nach erstandener Strafe sich als brauchbare, tüchtige Glieder in die bürgerliche Gesellschaft einzufügen, durch Härte und Strenge gegen diese aufzubringen und ihre guten Vorsätze wankend zu machen oder diese vielleicht sogar in das Gegentheil zu verkehren, wie es andererseits thöricht und unverzeihlich wäre, Milde, Nachsicht und Versöhnlichkeit gegen die grundsätzlichen und unversöhnlichen Feinde der Ordnung und Gesetzlichkeit walten

zu lassen, statt sie durch die größte Strenge in Zaum und Zügel zu halten, sie wenigstens auf einige Zeit einzuschüchtern, und wenn nothwendig und nützlich, auf die Dauer ungefährlich und unschädlich zu machen.

Von dieser gewiß richtigen und unanfechtbaren Anschauung geleitet, hat die in Stuttgart 1877 abgehaltene Versammlung des Vereines Deutscher Strafanstaltsbeamter folgende Resolutionen gefaßt:

„Rückfällige, d. h. schon früher mit Zuchthaus oder wiederholt mit Gefängnißstrafe Belegte können während der Strafverbüßung einer besonderen Behandlung unterworfen werden. Solchenfalls sind

1. die für die übrigen Gefangenen üblichen Vergünstigungen für sie zu beschränken,
2. härtere Disziplinarstrafen für dieselben in Anwendung zu bringen."

„Es empfiehlt sich, diese Rückfälligen, vornehmlich die rückfälligen Eigenthumsverbrecher, in besonderen Anstalten unterzubringen, u. s. f."*)

Der gleiche Verein hat sich ferner 1886 in seiner zu Frankfurt a. M. abgehaltenen Versammlung über folgende Sätze geeinigt:

„Es empfiehlt sich, wiederholt rückfällige Sträflinge in besonderen Abtheilungen zu vereinigen, um hiedurch die strengere Behandlung derselben innerhalb der Grenzen der Hausordnung zu erleichtern."

„Hausordnungsmäßige Vergünstigungen, insbesondere auch die Arbeitsbelohnungen, sind wiederholt Rückfälligen in mäßigerem Umfange als anderen Sträflingen zu gewähren."**)

Auch der internationale Gefängnißkongreß zu Petersburg 1890 hat sich über die vorwürfige Frage ausgesprochen, wie folgt:

„Wenn man auch vom Standpunkte des Strafrechtes und des Gefängnißwesens nicht zugeben kann, daß es absolut Unverbesserliche giebt, so zeigt doch die Erfahrung, daß es in der That Individuen giebt, die sich so widerspenstig gegen Gesetz und Gefängnißordnung erweisen, daß sie in gewohnheitsmäßigen oder gewerbsmäßigen Rückfällen stets wieder die Gesetze übertreten; die Sektion ist deshalb

*) s. Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XIII. S. 88, 89.
**) s. Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXII. S. 173.

der Ansicht, daß man besondere Maßregeln gegen diese Individuen ergreifen müsse."*)

Auch glaubte die Badische und die Württembergische Regierung sich nicht in Widerspruch mit dem St.G.B. zu stellen, indem sie sich zu dem gleichen Grundsatze in ihren Hausordnungen durch die folgenden Bestimmungen bekannten:

§ 19 Abs. 1. der Bad. Dienst- u. Hausordnung v. 1891 lautet:

„Züchtlinge und Rückfällige, sowie Sträflinge, welche eine zur Erreichung der Einsperrung verübte That zu sühnen haben, sind allgemein bezüglich der Zulassung von Vergünstigungen und der Handhabung der Hausstrafgewalt sowie in sonst besonders bezeichneten Hinsichten strenger zu behandeln, als dieses regelmäßig bei Gefängnißsträflingen oder wenig bestraften Personen zu geschehen hat."

Gemäß § 20 der Württ. Hausordnung f. d. Zuchthäuser von 1874 sind die Gefangenen in 3 Klassen eingetheilt.

Gemäß § 21 werden die Neueingelieferten nach dem aus der Art und den Umständen des Verbrechens und dem früheren Lebenswandel des Gefangenen sich ergebenden Grade der sittlichen Verschuldung oder Verdorbenheit entweder in die zweite oder in die dritte Klasse eingetheilt.

Wenn der Gefangene früher noch nie eine Strafe in einer höheren Strafanstalt erstanden hatte, so ist er zunächst in die zweite Klasse zu setzen, es wären denn Gründe vorhanden, eine besondere Verworfenheit oder Gefährlichkeit des Gefangenen anzunehmen. Nach § 29 ist von der Eintheilung das Maß der zuzulassenden Extragenußmittel abhängig.

Von großem Interesse dürfte es sein, über unsere Frage auch die Ansicht eines durch Gelehrsamkeit wie durch praktische Erfahrung hervorragenden Mannes kennen zu lernen.

Professor Dr. Prins,*) General-Inspektor für das Belgische Gefängnißwesen sagt:

„Die scharfe Unterscheidung der berufsmäßigen Vagabunden und Verbrecher von den Gelegenheitsvagabunden und Gelegenheitsverbrechern bildet die Grundlage der Strafrechtswissenschaft."

---

*) s. Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXV. S. 191.

**) Prins, Criminalité et repression 1886.

„Der Unterschied der Gelegenheits- und der Gewohnheits-Verbrecher muß in Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Anerkennung gelangen, der Unverbesserliche in die Unmöglichkeit versetzt werden zu schaden."

Professor Dr. Wahlberg*) spricht den gleichen Gedanken mit folgenden Worten aus:

„Für die Klassifikation und Charakterologie des Verbrecherthums und für das darauf berechnete mittlere Maß der Schuld- und Straf-Stufen ist die prinzipielle Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Affekt-Verbrechern einerseits und häufig wiederholten Rückfalls- oder Gewohnheits-Verbrechern von grundlegender Bedeutung und rechtfertigt die Einführung eines dualistischen Strafsystems mit wesentlich ungleichen Strafvollzugsarten für die beiden ungleichen, auch anthropologisch gesonderten Klassen des Verbrecherthums."

Ueber die Frage, wie das Ziel verschiedenartiger Strafbehandlung nach Maßgabe der sozialen oder antisozialen Gesinnung der Verurtheilten auf gesetzlichem Wege sich erreichen lasse, habe ich mich an einer anderen Stelle**) in folgender Weise ausgesprochen:

„Wir bedürfen zur Erreichung des Strafzweckes einer Besserungsstrafe gegen Besserungsfähige***) und einer Schutz- oder Sicherungs-Strafe gegen Unverbesserliche."

„Hierzu muß uns das Strafgesetz seine Dienste leisten, und zwar durch Aufnahme eines Paragraphen, welcher die Richter ermächtigt, inkorrigible Verbrecher zur Straferstehung in ein Zuchthaus einzuliefern." †)

---

*) S. Handb. d. Gef.-Wes. Bd. I. S. 131.

**) S. Zeitschr. f. d. ges. Straf-R.-Wiss. Bd. XI. S. 485 ff.

***) Unter Besserung verstehe ich bürgerliche Besserung (Legalität), nicht moralische Besserung; jene gilt als erreicht, wenn der Bestrafte dahin gebracht ist, aus Furcht vor der Strafe gleich der Mehrzahl seiner Mitbürger die Strafgesetze in Zukunft achten und befolgen zu wollen.

†) Die Befugniß des Richters, einen Angeklagten auf Grund seiner kriminellen Vergangenheit für unverbesserlich zu erkennen und an diesen Ausspruch strafrechtliche Folgen zu knüpfen, ist in § 690 des St.G.B. für New-York von 1881 ausgesprochen.

Durch Art. 18 des Bayer. St.G.B. von 1862 ward der Richter ermächtigt, sofern er es nach der Persönlichkeit des Verurtheilten und nach der Beschaffenheit der That für angemessen erachtete, im Strafurtheile anzuordnen, daß Gefängnißstrafen in der Dauer von mehr als 2 Jahren im Zuchthause vollzogen würden.

„Dieses würde dadurch die Bestimmung erhalten, ausschließlich zum Vollzuge der Sicherungsstrafe zu dienen. Die regelmäßige Strafe für alle im St.G.B. verpönten Handlungen hätte, wenn nicht auf Seite des Angeklagten Unverbesserlichkeit als vorliegend konstatirt würde, das Gefängniß zu bilden" (und zwar in der gleichen Höchstdauer wie z. B. die Zuchthausstrafe).

Als unverbesserlich*) habe derjenige zu gelten und sei darnach zu behandeln, der durch wiederholtes Rückfälligwerden den Beweis erbracht habe, daß an ihm die gewöhnliche Strafe ihre Absicht — bürgerliche Besserung — nicht zu erreichen vermöge.**)

„Durch Annahme dieses Vorschlages würde die Zuchthausstrafe zur Rückfallsstrafe par excellence gestempelt; sie würde zugleich auch die von anderer Seite für den wiederholten Rückfall oft und laut verlangte Schärfung erhalten."

Nun giebt es aber auch unter den Verurtheilten, welche wir nach ihrer Vergangenheit noch nicht zu den Inkorrigiblen zu rechnen haben, rohe, grobsinnliche, in hohem Grade unsittliche Individuen, welchen mit unserer einfachen Gefängnißstrafe nicht beizukommen ist, welchen vielmehr heilsame Furcht vor der Strafe nur durch gesteigerte Intensität derselben eingeflößt zu werden vermag. Die Anwendung von drastisch wirkenden Strafmitteln auf solche Naturen ist um so mehr angezeigt, wenn nach Beschaffenheit des Falles gegen sie nur auf Strafen von kurzer Dauer erkannt werden kann und darum für die Intensität der Strafe nicht ein Ersatz in deren zeitlicher Ausdehnung gefunden wird.

Solche, die Strafwirkung erhöhende Mittel bestehen in schärfenden Zusätzen, wie Hungerkur, Lagerentzug, Verdunklung der Zelle u. s. f.

---

*) Ueber den Begriff der Unverbesserlichkeit cf. Mittheil. der intern. krimin. Vereinig. II. Jahrg. S. 96 ff. u. III. Jahrg. S. 287 ff.

**) Der große in die Augen springende Unterschied zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern hat zwar da und dort zur Anwendung eines Klassifikationssystems auf die Insassen der gleichen Anstalt geführt, wonach Rückfällige einem strengern Strafzwange als ihre erstmals bestraften Mitgefangenen unterworfen werden. Allein strenge genommen, entbehrt eine solche Einrichtung der gesetzlichen Begründung, und es kann dagegen mit Grund eingewendet werden, daß das z. B. geltende Strafgesetz keine verschiedenen Grade und Abstufungen im Vollzuge der einzelnen Strafarten und namentlich nicht nach dem Maßstabe des Rückfalls, der bei der Strafausmessung ohnehin schon berücksichtigt wird, anerkennt.

Dieselben dürfen wegen der Gefahren, womit sie die Gesundheit des Sträflings bedrohen, die Dauer von 4 bis 6 Wochen nicht übersteigen.*)

Das Bayer. St.G.B. v. 1862 kannte noch eine Schärfung der Arreststrafe, bestehend in Verdunkelung der Arrestzelle und in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, und erklärte dieselbe für zulässig u. a. bei Verurtheilungen wegen Schlägerei, Eigenthumsbeschädigung, Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu, gewerbsmäßiger Unzucht.

Soll die Strafe von den oben besprochenen Folgen begleitet sein, soll durch sie das Verbrechen bekämpft und die Rechtsordnung geschützt werden, so muß nicht bloß die passende Strafart gewählt, die Strafe muß auch in ihrer Dauer richtig bestimmt werden.

Letzteren Punkt anlangend, führe ich hier in gedrängter Kürze an, was ich an anderer Stelle**) eingehender und ausführlicher behandelt habe.

Ich gehe von dem Feuerbach'schen Satze aus: „Der Maßstab aller Strafbarkeit ist die Gefährlichkeit der verbrecherischen Handlung." Doch gehe ich einen Schritt weiter und unterscheide bezüglich der Anwendung dieses Satzes zwischen Strafandrohung und Strafzumessung. Für erstere ist die objektive Gefährlichkeit, d. i. die Gefährlichkeit der Handlung maßgebend und entscheidend.

Der Gesetzgeber stuft die Strafen ab nach dem Werthe, welcher den verschiedenen Arten von Rechtsgütern, als Leben, Gesundheit, Vermögen, Ehre u. s. f. zukommt.***) Je größer dieser Werth, desto größer die Gefahr und der Schaden, welcher dem Gemeinwesen aus der Zerstörung oder Beschädigung des Gutes zugeht; desto größer muß aber auch der staatliche Schutz sein, womit dasselbe umgeben wird.

Die Strafzumessung hat sich nach der subjektiven Gefährlichkeit, d. i. nach der Gefährlichkeit des Strafthäters innerhalb der durch das Gesetz nach obigem allgemeinen Gesichtspunkte gezogenen Grenzen

---

*) Ueber die Nachtheile der Schärfungen von langzeitigen Strafen vergl. Röder, der Strafvollzug im Geist des Rechtes. S. 72, 103, 343 und Hägele, Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft S. 208.

**) s. Zeitschr. f. d. ges. Straf-R.-Wiss. Bd. XI. S. 489.

***) „Der Tarif der Strafe ist der Werthmesser der sozialen Güter." Ihring.

zu richten.*) Je gefährlicher sich Jemand durch Verübung eines Verbrechens gezeigt hat, desto größere Garantien sind zu schaffen, ihn an der Fortsetzung und Wiederholung seiner verbrecherischen Thätigkeit zu hindern. Die größere Sicherheit beruht aber auf längerer Verwahrung und Gefangenhaltung des Verurtheilten.

Von solcher Auffassung ausgehend und von dem Wunsche geleitet, daß der ausgesprochenen Neigung der deutschen Gerichte, die Strafe dem Mindestmaße nahe zu halten, die durch das öffentliche Interesse gebotene Remedur zu Theil werde, habe ich in einer Abhandlung über „die Bestrafung des Rückfalles nach deutschem Rechte" mich für eine gesetzliche Beschränkung des richterlichen Ermessens bei Bestrafung des Rückfalles ausgesprochen und zu diesem Zwecke eine Abänderung unseres St.G.B. in folgenden Punkten empfohlen:**)

Es sollte jeder Rückfall im engeren Sinne, d. i. jedes Vergehen oder Verbrechen, dem bereits eine Strafverbüßung wegen Vergehens oder Verbrechens (innerhalb eines bestimmten Zeitraumes) vorausgegangen ist, als Straferhöhungsgrund angesehen und ausdrücklich im St.G.B. als solcher bestimmt werden.

Ein zweiter und jeder weitere Rückfall sollte, wenn nicht mildernde Umstände vorliegen, die gesetzliche Folge haben, daß der Richter in Zumessung der Strafe nicht unter die Hälfte des Höchstbetrages der auf das neubegangene Verbrechen oder Vergehen gesetzten Strafe herabgehen darf.

Wird der Angeklagte als unverbesserlicher (gewohnheits- oder gewerbsmäßiger) Verbrecher erkannt, so ist unter Ausschluß mildernder Umstände auf die höchste Strafe zu erkennen, von welcher das letztbegangene Verbrechen im Gesetze bedroht ist.

Diese Strafe wäre gemäß obiger Ausführungen im Zuchthause zu vollstrecken.

Der Anschauung entsprechend, daß die subjektive Gefährlichkeit den Maßstab der Strafe zu bilden habe, hätten die Strafen für einfachen Diebstahl und Betrug sich in engeren Grenzen nach oben hin zu bewegen, als dieses gegenwärtig der Fall ist, jedoch wären bei

*) „Nicht jeder Verbrecher, der dasselbe Verbrechen begeht, gefährdet die Gesellschaft in gleicher Weise. Von dem rückfälligen Verbrecher, oder von dem Gewohnheitsverbrecher hat die Gesellschaft mehr zu fürchten als von dem Neuling im Verbrechen, von dem Komplott, von der Bande mehr als von dem Einzelnen, die Verschlagenheit droht ihr eine höhere Gefahr als der Jähzorn, der Vorsatz als die Fahrlässigkeit." Ihring.

**) s. Zeitschr. f. d. ges. Straf-R.-Wiss. Bd. X. S. 401 ff.

der Strafmessung die oben entwickelten Grundsätze über Rückfall wie über die zu wählende Strafart festzuhalten.

Die in § 361 Nr. 3—8 des R.St.G.B. aufgezählten Uebertretungen, namentlich aber Bettel und Landstreicherei, Lüderlichkeit, Zuhälterthum sollten als gemeingefährliche Handlungen für Vergehen erklärt, und auf sie bezüglich der Bestrafung ganz die gleichen Regeln angewendet werden, wie sie in Obigem dargelegt sind.

Erst dann, wenn durch die Annahme von Grundsätzen, wie sie vorstehend entwickelt sind, der Zweckgedanke Eingang in unser Strafgesetzbuch gefunden haben wird, läßt sich ein Strafvollzugsgesetz erwarten, welches die Hoffnungen zu erfüllen im Stande sein wird, mit welchen seit vielen Jahren dem Erlasse eines solchen entgegengesehen wird.

Der oft erwähnte Entwurf von 1879, wäre er Gesetz geworden, hätte den Vollzug der Freiheitsstrafe in Deutschland wohl zu einem einheitlichen gemacht, an Güte und Werth hätte derselbe nicht gewonnen. So wenig, wie die seitherige Praxis, vermochte er Zuchthaus und Gefängniß zu besonderen, streng von einander geschiedenen Strafarten auszugestalten.

Aus welchem Grunde? Weil die Gerechtigkeits- oder Vergeltungs-Strafe, deren Vollstreckung im Sinne des St.G.B. zu regeln gedachter Entwurf sich zur Aufgabe machte, einem rationellen Vollzuge unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet.

Nach dem idealen Standpunkte der Gerechtigkeit vermögen Strafen angedroht und verhängt, nimmermehr aber zum allgemeinen Besten, zur Vertheidigung und zum Schutze von Staat und Gesellschaft vollzogen werden.

Der Staat als die Personifikation menschlicher Vernunft kann und darf sich nicht mit bloßer Satisfaktion genügen. Er handelt unklug und unvortheilhaft, wenn er aus Anlaß eines erfahrenen Angriffes, lediglich zu seiner Genugthuung, Hiebe auf den Gegner führt, die zum großen Theile auf ihn selbst zurückfallen, wenn er nicht die Aussicht hat, den Feind zu versöhnen oder für immer oder doch auf längere Zeit ungefährlich und kampfunfähig zu machen.

v. Holtzendorff, indem er die Beziehungen der Gefängnißkunde zur Strafrechtswissenschaft bespricht, äußert sich wie folgt:*)

„Wenn die Gefängnißwissenschaft zu höherer Ausbildung gelangt sein wird, so muß sie suchen, den Satz zur

*) s. Handb. d. Gef.-Wes. Bd. I. S. 12.

Anerkennung zu bringen, daß wesentlich in der Beschaffenheit ihrer Normen der Prüfstein einer guten Strafgesetzgebung zu finden ist."

Welche Bestimmungen ein Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen enthalten sollte, um den Forderungen der modernen Gefängnißwissenschaft zu genügen, wollte ich durch Verabfassung eines Strafvollzuggesetzentwurfes, den ich hiemit der Oeffentlichkeit übergebe, anschaulich machen.

Eine Vergleichung dieser Normen mit den entgegenstehenden Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches wird den Beweis liefern, an welchen Fehlern und Mängeln dasselbe leide, und welcher Reformen dasselbe bedürfe, damit der Strafvollzug dasjenige zu leisten vermöge, was die öffentliche Meinung von ihm erwartet und mit Fug und Recht im allgemeinen Interesse verlangen darf.

Bevor ich an die Textirung des Entwurfes herantrete, halte ich es für zweckmäßig, einige Bemerkungen über den Umfang und die Grenzen eines künftigen Strafvollzugsgesetzes vorauszuschicken.

In dieser Hinsicht wird jeder vorurtheilsfreie Sachverständige mit dem vom Justizausschusse des Bundesrathes eingenommenen Standpunkte einverstanden sein, welcher in seiner großen Mehrheit sich dahin aussprach, daß dem Bedürfnisse, die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafen einheitlich zu regeln, nicht anders als durch Aufstellung gewisser allgemeiner gesetzlicher Grundzüge genügt werden könne, und daß den einzelnen Regierungen und den Gefängnißverwaltungen die nothwendige Freiheit für die den lokalen Verhältnissen entsprechende Ausführung des vom Entwurfe gebotenen Rahmens belassen werden müsse.

Schon vor Berathung des oft erwähnten Entwurfes von 1879 hatte eine Versammlung von Freunden des Gefängnißwesens, welche am 15. November 1876 in Altona stattfand, sich über die Annahme folgender Sätze geeinigt:

„Zur einheitlichen Ordnung des Strafvollzuges ist es weder nothwendig noch zweckmäßig, ein in alle Einzelheiten des Strafvollzuges eingehendes System gesetzlich festzustellen, vielmehr genügt es, die wesentlichen Momente der Strafvollstreckung zu normiren."

„Als solche wesentliche Momente sind zu bezeichnen:

a. die einheitliche Leitung und Organisation des Gefängnißwesens; b. genaue Definition der einzelnen Haftarten durch Festsetzung allgemeiner Grundsätze

über Gefangenenbehandlung im Allgemeinen, Disziplinarstrafen, Beschäftigung und Arbeitsprämien, Haftsysteme, Beschwerderecht."

„Zur Durchführung einer entsprechenden Individualisirung der Gefangenen muß der Gefängnißverwaltung der nöthige Spielraum gelassen werden."*)

Wie weit nach dem Entwurf von 1879 der Vollzug der Freiheitsstrafe geregelt werden wollte, ergiebt sich aus der Ueberschrift der also lautenden Hauptabschnitte desselben:

I. Strafanstalten,
II. Leitung und Aufsicht,
III. Strafzeit,
IV. Einzelhaft, Gemeinschaftshaft,
V. Ordnung in den Strafanstalten,
VI. Zuchtmittel, Beschwerderecht.

Einige seiner Bestimmungen mögen weniger auf die Nothwendigkeit gesetzlicher Regelung, als auf die Absicht zurückzuführen sein, Vollzugsverschiedenheiten entgegenzuarbeiten, welche sich ohne allgemeine gesetzliche Normirung ergeben würden.**)

Der von mir ausgearbeitete Gesetzesentwurf schließt sich in formeller Beziehung in der Hauptsache obiger Eintheilung an.

Der Reichsgesetzentwurf von 1879 hatte zu seiner Grundlage das zur Zeit noch geltende Reichsstrafgesetzbuch. Die gegenwärtige Arbeit steht auf dem Standpunkte de lege ferenda, und es drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob und wie es sich rechtfertigen lasse, über den Vollzug eines noch nicht geschaffenen, vorerst nur im Bereiche der Wünsche liegenden Gesetzes eine Abhandlung zu schreiben.

Auf einen Einwurf dieser Art läßt sich gewiß mit guten Gründen Folgendes erwidern:

Was ist vernünftiger und zweckmäßiger: Zuerst ein Haus herstellen und den Bewohner desselben anzuhalten, in demselben sich nach Möglichkeit einzurichten und zurechtzufinden, oder: dem künftigen Bewohner die Aufstellung eines Bauprogramms zu gestatten, nach welchem der Baumeister sich bei Ausführung des Baues zu richten hat?

Hat der Chirurg bei Vornahme einer Operation sein Verfahren bestimmen zu lassen durch die Instrumente, welche der Verfertiger von

*) s. Org. des Nordw. Ver. f. Gef.-Wes. Heft I. S. 18 ff.
**) Handb. d. Gef.-Wes. Bd. I. S. 151.

solchen ihm zu liefern für gut findet? Oder hat letzterer diejenigen Werkzeuge zu liefern, welche der erstere zur Ausführung seiner Kunst bedarf?

Die Antwort auf diese Fragen wird nicht zweifelhaft sein.

Von Betrachtungen solcher Art ausgehend, komme ich zu der Ansicht, es sei klug und vernünftig, wenn die Gefängnißwissenschaft dem Gesetzgeber eine genaue Beschreibung der Waffen liefere, deren der Strafvollzug zur Bekämpfung und Besiegung der verschiedenen Arten von Verbrechern bedarf, und wenn dann der Gesetzgeber erst auf Grund solcher sachverständigen Unterweisung die zweckdienlichen Waffen fertige und dem Strafvollzuge zur Verfügung stelle.

Seither wurde in dieser Hinsicht der entgegengesetzte Weg eingeschlagen. Die Waffe wurde nicht für den Kampf geschmiedet, und gleichwohl vom Kämpfer erwartet, unter allen Umständen damit zu fechten und, wo möglich, zu siegen.

Ein solches Verfahren konnte aber auch nicht zum Ziele führen, wie das Scheitern des Reichsgesetzentwurfes von 1879 beweist.

Obgleich dessen Bearbeitung an Wissenschaftlichkeit und Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt, seine Annahme wäre uns nicht zum Segen gereicht; seine Durchführung hätte die Ausgabe zahlreicher Millionen verursacht, ohne daß der Vollzug der Freiheitsstrafen ein wesentlich besserer geworden wäre.

Der von Reichswegen unternommene Versuch, im Wege der Gesetzgebung Einheit und Gleichmäßigkeit in der Vollstreckung der Freiheitsstrafen herbeizuführen, hat zu der Ueberzeugung geführt, daß der unserer Strafgesetzgebung zu Grunde liegende Begriff von der Strafe in der Ausführung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, daß der Gedanke der vergeltenden Gerechtigkeit im Strafvollzuge sich nicht verwirklichen läßt, und daß die sogenannten Nebenzwecke der Strafe, Besserung und Abschreckung, mittelst des von der Gesetzgebung angenommenen Strafensystems nur in den seltensten Fällen erreicht zu werden vermögen.

Eine Besserung des gegenwärtigen unerfreulichen Zustandes läßt sich nur von einer gründlichen Revision unserer Strafgesetzgebung, bestehend in der Annahme und Realisirung des Zweckgedankens, erwarten.

In welcher Weise Wandel zu schaffen sei, läßt sich auf dem von mir eingeschlagenen Wege am besten und überzeugendsten darthun.

Diejenigen Bestimmungen des von mir ausgearbeiteten Entwurfes, welche sich im Widerspruche mit dem geltenden Rechte be-

finden, bezeichnen klar und deutlich die Schäden und Mängel des Strafgesetzes, deren Beseitigung oder Besserung nach den Lehren der Gefängnißwissenschaft als nothwendige Voraussetzungen und Bedingungen eines rationellen und wirksamen Strafvollzuges gefordert werden müssen.

Auch sollte das von mir gewählte Verfahren mir Gewißheit darüber verschaffen, ob die in meinen Aufsätzen: „Ueber Bestrafung des Rückfalls“*) und „Ueber Reform der Freiheitsstrafe nach deutschem Rechte“**) entwickelten Anschauungen die Aussicht böten, sich auch praktisch durchführen zu lassen.

Diese wenigen Sätze dürften genügen, den von mir unternommenen Versuch, an einem Strafvollzugsgesetzentwurfe die Möglichkeit zweckmäßigen und zielbewußten Strafens zu zeigen, nicht nur zu entschuldigen, sondern sogar in vollem Maße zu rechtfertigen.

*) s. Zeitschr. f. d. ges. Straf-R.-Wiss. Bd. X. S. 401.
**) s. Zeitschr. f. d. ges. Straf-R.-Wiss. Bd. XI. S. 478.